



Herrn  
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über  
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,  
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Axel Imholz

Herrn  
Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den Ausschuss für Frauenangelegenheiten

23. Januar 2013

**Sanktionen gegen Schwangere**  
**Beschluss des Ausschusses für Frauenangelegenheiten Nr. 0077 vom 13.11.2012;**  
**(Vorlagen-Nr. 12-F-08-0118)**

Der Ausschuss möge beschließen:

**Beschluss Nr. 0077**

1. Als Ergebnis der Aussprache über den Antrag wird der Magistrat gebeten zu berichten
  - Wie verfährt das kommunale Jobcenter bei der Vermittlung von schwangeren Frauen, die sich im Leistungsbezug befinden?
  - Unter welchen Bedingungen erfolgen Leistungskürzungen bei schwangeren Frauen.
2. Die Vertreterin für Chancengleichheit, Frau Beate Lunk, soll gebeten werden, dem Ausschuss in einer seiner nächsten Sitzungen hierzu nähere Informationen zu geben.

Zu 1. **Wie verfährt das kommunale Jobcenter bei der Vermittlung von schwangeren Frauen, die sich im Leistungsbezug befinden?**

Falls dies von den Frauen gewünscht wird, steht ihnen die Beratung und das Angebot im Fallmanagement weiter zur Verfügung. Falls dies von den Frauen nicht gewünscht wird, wird die Beratung im 3. Schwangerschaftsmonat abgeschlossen. Die Frauen erhalten die Grundsicherung ohne dass sie verpflichtet sind ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen bis das Kind 3 Jahre alt ist.

**Unter welchen Bedingungen erfolgen Leistungskürzungen bei schwangeren Frauen?**

Wie alle erwerbsfähigen Leistungsberechtigten müssen auch schwangere Frauen Termine im Kommunalen Jobcenter wahrnehmen und falls sie nicht kommen können, dies begründen und hierfür Belege einreichen, z. B. eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Die Schwangerschaft muss mittels Mutterpass oder ärztlicher Bescheinigung nachgewiesen werden. Wie bereits erwähnt, erfolgen ab dem 4. Schwangerschaftsmonat keine weiteren Beratungen, wenn dies nicht ausdrücklich gewünscht ist. Sanktionen könnten somit nur erfolgen, wenn Termine nicht eingehalten werden oder Nachweise nicht vorgelegt werden. Bevor es zu einer Sanktion kommt, gibt es einen Anhörungstermin bei dem das Versäumnis begründet werden kann. Die Anerkennung eines wichtigen Grundes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Fallmanagements.

AW L2